

2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Mai 2016 – Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-244/15) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Kapitalverkehrsfreiheit — Art. 63 AEUV — Art. 40 des EWR-Abkommens — Erbschaftsteuer — Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz unter der Bedingung vorsieht, dass der Erbe seinen ständigen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat — Beschränkung — Rechtfertigung)

(2016/C 260/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und W. Roels)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Tassopoulou und V. Karrá)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz vorsehen, die nur auf Staatsangehörige der Europäischen Union Anwendung findet, die in Griechenland wohnen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs - Österreich) – GD European Land Systems – Steyr GmbH/Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien

(Rechtssache C-262/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung von Waren — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Kombinierte Nomenklatur — Position 8710 und Unterposition 9305 91 00 — Anmerkung 3 zu Abschnitt XVII und Anmerkung 1 Buchst. c zu Kapitel 93 — Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge — Kriegswaffen — Einreihung eines Turmsystems)

(2016/C 260/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GD European Land Systems – Steyr GmbH

Beklagter: Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der sich aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 ergebenden Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Turmsystem wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das für die Erzeugung von Panzerwagen eingeführt und danach tatsächlich für diesen Zweck verwendet wurde, in die Position 8710 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist, wenn es „hauptsächlich“ für einen Panzerwagen bestimmt ist, was das vorliegende Gericht unter Berücksichtigung der objektiven Merkmale und Eigenschaften dieses Turmsystems zu überprüfen hat, ohne dass dessen endgültige Verwendung im vorliegenden Fall für die Einreihung entscheidend wäre. Andernfalls ist das Turmsystem als Teil oder Zubehör von „Kriegswaffen“ in die Unterposition 9305 91 00 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa - Lettland) – ZS „Ezernieki“/Lauku atbalsta dienests

(Rechtssache C-273/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Verordnungen [EG] Nrn. 1257/1999 und 817/2004 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Vergrößerung der angemeldeten Fläche während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums über den vorgesehenen Schwellenwert hinaus — Ersetzung der ursprünglichen Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung — Verstoß des Begünstigten gegen die Pflicht zur Einreichung eines jährlichen Zahlungsantrags für die Beihilfe — Nationale Regelung, mit der die Rückzahlung sämtlicher für mehrere Jahre gezahlter Beihilfen verlangt wird — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2016/C 260/13)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZS „Ezernieki“

Beklagter: Lauku atbalsta dienests